

# **Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Dürreschäden 2018 in landwirtschaftlichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 8. Oktober 2018

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 365

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit der Unterstützung des Bundes aus Gründen der Billigkeit finanzielle Leistungen (Billigkeitsleistungen) für den Teilausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, die durch die Dürre in 2018 in Mecklenburg-Vorpommern entstanden sind. Bei der Dürre im Jahr 2018 handelt es sich um ein außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der Nummer 7.1 der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) (nachfolgend nationale Rahmenrichtlinie genannt).
- 1.2 Die Billigkeitsleistungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unter Berücksichtigung
  - a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen die durch Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 8. Oktober 2018 und
  - b) der von der Europäischen Kommission unter der Beihilfe-Nummer SA.40354 am 29. Juni 2015 (ABl. C 325 vom 2.10.2015, S. 18) genehmigten nationalen Rahmenrichtlinie.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Über die Vergabe einer Billigkeitsleistung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Billigkeitsleistung**

- 2.1 Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die durch die Dürre in 2018 unmittelbar verursacht und eingetreten sind (Kausalität).
- 2.2 Als durch die Dürre unmittelbar verursachter und eingetretener Schaden gilt der Rückgang der durchschnittlichen Jahreserzeugung eines landwirtschaftlichen Unternehmens um mehr als 30 Prozent. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes gemäß der Anlage 2.

### **3 Empfänger der Billigkeitsleistung**

- 3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst. Der Betriebssitz der Unternehmen muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- 3.2 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der gemäß der Nummern 5.3 und 5.4 errechnete Schaden größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.
- 3.3 Zur Ermittlung des Cash-Flow III ist das Berechnungsschema der Tabelle aus Anlage 2 zu verwenden.
- 3.4 Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn
  - a) die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,
  - b) es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juni 2014 (ABl. C 249 S. 1) handelt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
  - c) bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung 702/2014 sind als Einheit zu betrachten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform), sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.
- 3.5 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **4 Voraussetzung**

- 4.1 Es ist der Nachweis nach Nummer 2.2 zu erbringen.
- 4.2 Der einzelne Betrieb muss gemäß Nummer 3.2 seine Existenzgefährdung aufgrund der Dürre gemäß der Anlage 2 nachweisen.

## **5 Art , Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 Prozent des Gesamtschadens und höchstens 500 000 Euro je Empfänger.
- 5.3 Der Gesamtschaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (zum Beispiel Futterzukäufe), berechnet. Es gelten die Nummern 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Empfängers. Alternativ kann der Schaden auf Basis von regionalen Referenzwerten berechnet werden. Zur Ermittlung des Schadens gemäß den Nummern 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie wird das Berechnungsschema der Anlage 2 verwendet.
- 5.4 Der festgestellte Schaden nach Nummer 5.3 ist um folgende Beträge zu kürzen:
  - a) etwaige Versicherungszahlungen,
  - b) Leistungen Dritter (zum Beispiel in Form von Spenden),
  - c) aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.
- 5.5 Der gemäß den Nummern 5.3 und 5.4 errechnete Betrag ist um das insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gemäß den Nummern 5.3 und 5.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter (auch Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder), die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gemäß den Nummern 5.3 und 5.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gemäß den Nummern 5.3 und 5.4 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.
- 5.6 Von der nach Nummer 5.2 errechneten Billigkeitsleistung (nach Ermittlung und Kürzung des Schadens nach den Nummern 5.3 bis 5.5) ist der Prozentsatz, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen oder der Gesellschafter (auch Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder) entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120 000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) oder 90 000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet, abzuziehen. Die positiven Einkünfte sind durch den Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
- 5.7 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 2 500 Euro.

## **6 Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Auf Antrag kann ein Vorschuss von bis zu 70 Prozent auf den voraussichtlichen Schadensausgleich unter dem Vorbehalt des Widerrufs bewilligt werden. Anträge von

Unternehmen nach Nummer 2.1, die Viehhaltung (Raufutterfresser) betreiben und Grundfutter erzeugen, haben Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Bewilligung eines Vorschusses. Diese setzt voraus, dass die für die Vorschusszahlung erforderlichen Angaben vorliegen. Auf die abschließende Prüfung des Kriteriums der Existenzgefährdung nach Nummer 3.2 kann für Zwecke des Vorschusses verzichtet werden.

- 6.2 Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter offenzulegen.
- 6.3 Die Kumulierung von Beihilfen, die nach dieser Richtlinie und damit auf Grundlage der nationalen Rahmenrichtlinie gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Beihilferegulungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 Prozent des nach Nummer 5.3 bis 5.6 errechneten Schadens nicht übersteigen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist unter Verwendung der Vordrucke gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, bis zum 30. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### **7.2 Bewilligung und Auszahlung, Verrechnung**

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin.

7.2.2 Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Unterlagen durch schriftlichen Bescheid. Die Bewilligung der vollständigen Leistung kann frühestens nach Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Jahresabschlüsse) für die Wirtschaftsjahre, in denen der Schaden wirksam geworden ist, erfolgen.

7.2.3 Von der auszahlenden endgültig festgesetzten Billigkeitsleistung ist der zuvor ausgezahlte Vorschuss abzuziehen. Beträgt die endgültig festgesetzte Billigkeitsleistung weniger als der ausgezahlte Vorschuss, ist die Bewilligung des Vorschusses für den Teil der überzahlten Summe zu widerrufen und der entsprechende Betrag zurückzufordern.

## **8 Zu beachtende Vorschriften**

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Leistung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Leistung gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8.2 Alle Angaben in dem Antrag auf Leistung einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

8.3 Jede Billigkeitsleistung, die den Betrag von 60 000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.

## **9 Prüfrechte**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## **10 Anlagen**

Die Anlagen 1 (Antrag) und 2 (Trockenschadenshilfe) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 558